

Vollmacht

Rechtsanwälten Rickart & Schadow, Kaiserstr. 42, 66849 Landstuhl,

wird hiermit in Sachen

Name Mandant

./.

Name Gegner

wegen

Gegenstand der Beauftragung

Vollmacht erteilt

1. den Vollmachtgeber/die Vollmachtgeberin außerprozessual und prozessual in zuvor genannter Angelegenheit gegenüber jedermann, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden zu vertreten;
2. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO, § 67 VwGO und § 73 SGG) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
3. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
4. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betraysverfahren;
5. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
6. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Widerruf, Rücktritt, Kündigung und Anfechtung).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Die Vollmacht gilt nicht für Patent-, Zoll- und Steuersachen, es sei denn, dass dies ausdrücklich als Vollmachtzweck in der Vollmacht angegeben ist.

Hinweise:

Ich bin gemäß § 12a Abs. 1 ArbGG darüber belehrt worden, dass in Urteilsverfahren (also insbesondere bei Kündigungsschutz- und/oder Zahlungsklagen) des ersten Rechtszugs in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistands besteht.

Ich bin gemäß § 49b Abs. 5 BRAO darüber belehrt worden, dass sich in zivil-, arbeits- und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten.

Ort, Datum

Unterschrift